

Handlungshilfe für die Umsetzung der Corona-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbschVO) im Betrieb

Mit der von uns erstellten Handlungshilfe erkennen Sie auf einen Blick, um welche Eckpunkte der neuen Corona-ArbschVO Ihre bestehende Gefährdungsbeurteilung ergänzt werden sollte. Die Handlungshilfe hilft Ihnen schnell Rechtsklarheit über die Neuregelungen zu erhalten und, wo erforderlich, die betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

Die wichtigsten Regelungen der Corona-ArbschVO im Überblick

- Reduzierung der betriebsbedingten Zusammenkünfte mehrerer Personen auf das betriebsnotwendige Maß.
- Zusätzlicher Schutz durch Ausweitung der Mindestfläche auf 10 m² pro Person, soweit es die Tätigkeit zulässt.
- Angebot für Homeoffice bei Büroarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit, soweit keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.
- Bildung fester, möglichst kleiner Arbeitsgruppen in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten.
- Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

| Handlungsfelder | ArbeitsschutzVO Prüfkriterium | Anmerkung Bewertungshilfe / Mindestmaßnahmen | Relevant | | Maßnahme(n) |
|--|---|--|----------|------|-------------|
| | | | Ja | Nein | |
| Reduktion der gleichzeitig anwesenden Mitarbeiter und Personenkontakte | Wurden alle Technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakt im Betrieb ergriffen? | <ul style="list-style-type: none"> - Absperrungen z. B. an der Pforte oder an der Essensausgabe - Transparente Abtrennungen z. B. am Empfang, Essensausgabe oder zwischen Arbeitsplätzen (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.1 Arbeitsplatzgestaltung) - Bodenmarkierungen z. B. in Wartebereichen, Werks-Ein-/Ausgang, vor Aufzügen oder der Essensausgabe - Hinweisschilder wie „Abstand halten“ oder „einzeln Eintreten“ | | | |
| | Wurden alle Organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakt im Betrieb ergriffen? | <ul style="list-style-type: none"> - Die Präsenz der Belegschaft wurde durch z. B. Home-Office oder Kurzarbeit auf ein absolutes Minimum reduziert - Der Kontakt wurde durch zusätzliche Schichten reduziert - Der Kontakt wurde durch versetzten Schicht- oder Pausenbeginn reduziert - Laufwege wurden getrennt durch z. B. Einbahnstraßenregelungen | | | |
| | Wurde die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert? | <ul style="list-style-type: none"> - Besprechungen durch die Nutzung digitaler Medien reduzieren - Zusätzliche Fläche oder Räume nutzen / ggf. nicht genutzte Besprechungsräume zu Büros umfunktionieren - Home-Office (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.4Home-Office) <p>Für Home-Office (als Form der Mobilarbeit) ist wie bisher im Arbeitsschutz im Bereich Mobilarbeit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die Ergebnisse zu unterweisen.</p> <p>Dies sind Punkte wie: Erreichbarkeitszeiten, Ergonomie, Pausenzeiten, Dokumentation, Nutzung der Hard und Software oder psychische Belastungen durch soziale Isolation</p> | | | |

| Handlungsfelder | Arbeitsschutzverordnung Prüfkriterium | Anmerkung Bewertungshilfe / Mindestmaßnahmen | Relevant | | Maßnahme(n) |
|--|--|--|----------|------|-------------|
| | | | Ja | Nein | |
| Wenn betriebliche Zusammenkünfte, trotz Reduzierung auf das betriebsnotwendige Maß, nicht vermeidbar sind: | Können solche betriebsnotwendigen Zusammenkünfte durch Informationstechnologie ersetzt werden? | - z. B. Nutzung digitaler Kommunikationsmedien | | | |
| | Ist für eine ausreichende bzw. verstärkte Lüftung gesorgt? | - Temperatur- und windabhängig (3 - 10 Minuten Stoßlüften) Büros: Bei Arbeitsbeginn, dann mind. alle 60 Min. - RLT-Anlage mit Filtern und/oder entsprechender Frischluftzufuhr Besprechungsräume: Vor und nach einer Besprechung und mind. alle 20 Min. (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.3 Lüftung) | | | |
| | Sind geeignete Abtrennungen vorgenommen worden? | - Sitzen / Sitzen: h = 1,50 Meter - Sitzen / Stehen: h = 1,80 Meter - Stehen / Stehen: h = 2,00 Meter Links und rechts der Bewegungsfläche um 30 cm verlängert (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.1 Arbeitsplatzgestaltung) | | | |

| Handlungsfelder | Arbeitsschutzverordnung Prüfkriterium | Anmerkung Bewertungshilfe / Mindestmaßnahmen | Relevant | | Maßnahme(n) |
|---|--|--|----------|------|-------------|
| | | | Ja | Nein | |
| Wenn die gleichzeitige Nutzung von Räumen trotz Reduzierung auf das betriebsnotwendige Maß, unvermeidbar ist: | Kann tätigkeitsabhängig, eine Mindestfläche von 10 m ² pro Person und der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden ? | <ul style="list-style-type: none"> - Die Tätigkeit dürfte im Bürobereich grundsätzlich ein voneinander getrenntes /entferntes Arbeiten zulassen! - 10 m² pro Person und 1, 50 Meter Abstand - keine Masken erforderlich | | | |
| | Kann tätigkeitsabhängig, eine Mindestfläche von 10 m ² pro Person nicht aber der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden? | <p>Die Tätigkeit dürfte im Bürobereich grundsätzlich ein voneinander getrenntes /entferntes Arbeiten zulassen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 m² pro Person - mind. Mund-Nase-Schutz oder FFP2 (siehe einsetzbarer Atemschutz gem. Anhang dieser Verordnung und Tragezeitbegrenzung) - ggf. ergänzend Abtrennung (nicht zwingend erforderlich): Sitzen / Sitzen: h = 1,50 Meter, Sitzen / Stehen: h = 1,80 Meter, Stehen / Stehen: h = 2,00 Meter <p>Links und rechts der Bewegungsfläche um 30 cm verlängert (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.1 Arbeitsplatzgestaltung)</p> | | | |
| | Kann tätigkeitsabhängig keine Mindestfläche von 10 m ² pro Person eingehalten werden der Mindestabstand von 1,50 Metern aber ist gewährleistet? | <p>Die Tätigkeit dürfte im Bürobereich grundsätzlich ein voneinander getrenntes /entferntes Arbeiten zulassen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abtrennung: Sitzen / Sitzen: h = 1,50 Meter, Sitzen / Stehen: h = 1,80 Meter, Stehen / Stehen: h = 2,00 Meter <p>Links und rechts der Bewegungsfläche um 30 cm verlängert (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.1 Arbeitsplatzgestaltung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. ergänzend Mund-Nase-Schutz oder FFP2 (nicht zwingend erforderlich) | | | |

| Handlungsfelder | Arbeitsschutzverordnung Prüfkriterium | Anmerkung Bewertungshilfe / Mindestmaßnahmen | Relevant | | Maßnahme(n) |
|---|--|---|----------|------|-------------|
| | | | Ja | Nein | |
| Wenn die gleichzeitige Nutzung von Räumen trotz Reduzierung auf das betriebsnotwendige Maß, nicht vermeidbar ist: | Kann tätigkeitsabhängig weder mind. 10 m ² pro Person noch der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden? | Die Tätigkeit dürfte im Bürobereich grundsätzlich ein voneinander getrenntes / entferntes Arbeiten zulassen! - Abtrennung (sofern objektiv möglich): Sitzen / Sitzen: h = 1,50 Meter Sitzen / Stehen: h = 1,80 Meter Stehen / Stehen: h = 2,00 Meter Links und rechts der Bewegungsfläche um 30 cm verlängert (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.1 Arbeitsplatzgestaltung) - mind. Mund-Nase-Schutz oder FFP2 (siehe einsetzbarer Atemschutz gem. Anhang dieser Verordnung und Tragezeitbegrenzung) | | | |
| Im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten | Wenn keine zwingenden Gründe für eine Anwesenheit vorliegen, ist die Arbeit in der Wohnung auszuführen | - Home-Office (siehe Arbeitsschutzregel Nr. 4.2.4 Home-Office) - Arbeitsschutzanforderungen (siehe oben unter „Reduktion der gleichzeitig anwesenden Mitarbeiter und Personenkontakte“) - Zwingende Gründe können z. B. sein: Gründe die der Arbeits- und Betriebsorganisation, der Daten- und Unternehmenssicherheit entgegenstehen, die Verrichtung der Tätigkeit im Home-Office die Arbeits- und Betriebsabläufe gefährden würde oder die Ermöglichung der Arbeitstätigkeit von zu Hause nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. | | | |
| Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß | Dies sind Tätigkeiten wie: Erhöhter körperlicher Anstrengung oder lautem Sprechen | - mind. Mund-Nase-Schutz oder FFP2 (siehe einsetzbarer Atemschutz gem. Anhang dieser Verordnung, unten beigefügt, Tragezeitbegrenzung beachten) | | | |

Folgenden Maskentypen nach § 3 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung sind derzeit in Deutschland verkehrsfähig:

| Maskentyp | Standard (Teil der Kennzeichnung) | Weitere Kennzeichnungsmerkmale | Zielländer |
|--|---|---|---------------------------|
| FFP2 oder vergleichbar (1) | Verordnung (EU) 2016/425 DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar | CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle z. B. Schutzklasse FFP2 Gebrauchsdauer Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information | EU |
| Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter (2) | Verordnung (EU) 2016/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar EN 136 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar | CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information | EU |
| N95 (1) | NIOSH-42CFR84 | <ul style="list-style-type: none"> - Modellnummer - Lot-Nummer - Maskentyp - Herstellerangaben - TC-Zulassungsnummer | USA und Kanada |
| P2 (1) | AS/NZS 1716-2012 | Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen | Australien und Neuseeland |
| DS2 (1) | JMHLW-Notification 214, 2018 | | Japan |

| Maskentyp | Standard (Teil der Kennzeichnung) | Weitere Kennzeichnungsmerkmale | Zielländer |
|------------------|---|--|-------------------|
| CPA (1) | Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA) | Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt wurde. | Deutschland |
| KN95 | BMG / BfArM / TÜV-Prüfgrundsatz | Vom Bund im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Ziffer 4 c Infektionsschutzgesetz beschaffte Schutzmasken. | Deutschland |

- (1) Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen.
- (2) Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn alle Kontaktpersonen eine Atemschutzmaske tragen.